

# **Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) vom 18. Dezember 1998**

Auf Grund des § 8 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 ( BGBl. 1 S. 1311) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Erster Abschnitt

Ausbildung

## § 1: Ziel und Gliederung

(1) Die Ausbildung der Psychologischen Psychotherapeuten erfolgt auf der Grundlage von Ausbildungsplänen und erstreckt sich auf die Vermittlung von eingehenden Grundkenntnissen in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie auf eine vertiefte Ausbildung in einem dieser Verfahren. Sie ist auf der Grundlage des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes praxisnah und patientenbezogen durchzuführen.

(2) Die Ausbildung hat den Ausbildungsteilnehmern insbesondere die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um

1. in Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und

2. bei der Therapie psychischer Ursachen, Begleiterscheinungen und Folgen von körperlichen Erkrankungen unter Berücksichtigung der ärztlich erhobenen Befunde zum körperlichen Status und der sozialen Lage des Patienten

auf den wissenschaftlichen, geistigen und ethischen Grundlagen der Psychotherapie eigenverantwortlich und selbständig handeln zu können (Ausbildungsziel).

(3) Die Ausbildung umfaßt mindestens 4200 Stunden und besteht aus einer praktischen Tätigkeit (§ 2), einer theoretischen Ausbildung (§ 3), einer praktischen Ausbildung mit Krankenbehandlungen unter Supervision (§ 4) sowie einer Selbsterfahrung, die die Ausbildungsteilnehmer zur Reflexion eigenen therapeutischen Handelns befähigt (§ 5). Sie schließt mit Bestehen der staatlichen Prüfung ab.

(4) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 3 ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 nachzuweisen.

## § 2: Praktische Tätigkeit

(1) Die praktische Tätigkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist. Sie steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht.

(2) Die praktische Tätigkeit umfasst mindestens 1800 Stunden und ist in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten abzuleisten.

Hiervon sind mindestens 1200 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen ist oder die von der nach § 10 Abs. 4 Psychotherapeutengesetz zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen wird, und mindestens 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychotherapie oder eines Psychologischen Psychotherapeuten zu erbringen.

(3) Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen klinischen Einrichtung ist der Ausbildungsteilnehmer jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Patienten zu beteiligen. Bei mindestens vier dieser Patienten müssen die Familie oder andere Sozialpartner des Patienten in das Behandlungskonzept einbezogen sein. Der Ausbildungsteilnehmer hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen zu erwerben sowie die Patientenbehandlungen fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.

### § 3: Theoretische Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 umfasst mindestens 600 Stunden. Sie erstreckt sich auf die zu vermittelnden Grundkenntnisse für die psychotherapeutische Tätigkeit und im Rahmen der vertieften Ausbildung auf Spezialkenntnisse in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren (Anlage 1). Sie findet in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen statt. Die Vorlesungen dürfen ein Drittel der Stundenzahl der theoretischen Ausbildung nicht überschreiten.

(2) In den Seminaren nach Absatz 1 Satz 2 sind die in den Vorlesungen und praktischen Übungen vermittelten Ausbildungsinhalte der Anlage 1 mit den Ausbildungsteilnehmern vertiefend und anwendungsbezogen zu erörtern. Dabei sind insbesondere psychologische, psychopathologische und medizinische Zusammenhänge herauszuarbeiten. Während der Seminare hat ferner die Vorstellung der praktischen psychotherapeutischen Arbeit mit Patienten zu erfolgen. Die Zahl der Ausbildungsteilnehmer an einem Seminar soll 15 nicht überschreiten.

(3) Die praktischen Übungen nach Absatz 1 Satz 2 umfassen Falldarstellungen und Behandlungstechniken der praktischen psychotherapeutischen Arbeit mit Patienten. Dabei sind die rechtlich geschützten Belange des Patienten zu berücksichtigen. Praktische Übungen sind, soweit der Lehrstoff dies erfordert, in kleinen Gruppen durchzuführen.

### § 4: Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 ist Teil der vertieften Ausbildung in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen bei der Behandlung von Patienten mit Störungen mit Krankheitswert nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes. Sie umfaßt mindestens 600 Behandlungsstunden unter Supervision mit mindestens sechs Patientenbehandlungen sowie mindestens 150 Supervisionsstunden, von denen mindestens 50 Stunden als Einzelsupervision durchzuführen sind.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 genannten Supervisionsstunden sind bei mindestens drei Supervisoren abzuleisten und auf die Behandlungsstunden regelmäßig zu verteilen. Die Supervision erfolgt durch Supervisoren, die von der Hochschule oder anderen Einrichtung nach § 6 Abs. 1 des Psychotherapeutengesetzes (Ausbildungsstätte)

anerkannt sind. Bei Gruppensupervision soll die Gruppe aus vier Teilnehmern bestehen.

(3) Voraussetzungen für die Anerkennung als Supervisor nach Absatz 2 Satz 2 sind:  
\* eine mindestens fünfjährige psychotherapeutische Tätigkeit in der Krankenbehandlung nach der Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten oder nach Abschluss einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychotherapie, schwerpunktmäßig auf dem Gebiet des wissenschaftlich anerkannten Verfahrens, das Gegenstand der praktischen Ausbildung ist,  
\* eine mindestens dreijährige Lehrtätigkeit an einer Ausbildungsstätte und die persönliche Eignung.

Die Anerkennung als Supervisor ist von der Ausbildungsstätte regelmäßig zu überprüfen.

(4) Während eines Übergangszeitraums von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung können Personen mit einer Approbation als Psychologischer Psychotherapeut, die vor Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes mindestens fünf Jahre psychotherapeutisch im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 tätig waren, bei Nachweis dieser Tätigkeit als Supervisoren nach Absatz 3 anerkannt werden, wenn sie zugleich die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 erfüllen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Zuweisung von Behandlungsfällen hat zu gewährleisten, dass die Ausbildungsteilnehmer über das Spektrum von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen erwerben.

(6) Während der praktischen Ausbildung hat der Ausbildungsteilnehmer mindestens sechs anonymisierte schriftliche Falldarstellungen über eigene Patientenbehandlungen, die unter Supervision stattgefunden haben, zu erstellen. Die Falldarstellungen haben die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und eine Evaluation der Therapieergebnisse mit einzuschließen, ein ätiologisch orientiertes Krankheitsverständnis nachzuweisen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in Verbindung mit der Theorie darzustellen. Sie sind von der Ausbildungsstätte zu beurteilen.

#### § 5: Selbsterfahrung

(1) Die Selbsterfahrung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 richtet sich nach dem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren, das Gegenstand der vertieften Ausbildung ist und umfaßt mindestens 120 Stunden. Gegenstand der Selbsterfahrung sind die Reflexion oder Modifikation persönlicher Voraussetzungen für das therapeutische Erleben und Handeln unter Einbeziehung biographischer Aspekte sowie bedeutsame Aspekte des Erlebens und Handelns im Zusammenhang mit einer therapeutischen Beziehung und mit der persönlichen Entwicklung im Ausbildungsverlauf.

(2) Die Selbsterfahrung findet bei von der Ausbildungsstätte anerkannten Selbsterfahrungsleitern, die als Supervisoren nach § 4 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 anerkannt sind, statt, zu denen der Ausbildungsteilnehmer keine verwandtschaftlichen Beziehungen hat und nicht in wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten steht. § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 6: Unterbrechung der Ausbildung, Anrechnung anderer Ausbildungen

(1) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet

1. eine ausbildungsfreie Zeit von bis zu sechs Wochen jährlich und
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, vom Ausbildungsteilnehmer nicht zu vertretenden Gründen, bei Ausbildungsteilnehmerinnen auch

Unterbrechungen durch Schwangerschaft, bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungszieles durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

(2) Wird die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten gemäß § 5 Abs. 3 des Psychotherapeutengesetzes verkürzt, hat der Antragsteller sich einer weiteren Ausbildung zu unterziehen, die sich auf die Defizite seiner Ausbildung im Vergleich zu der in den §§ 2 bis 5 geregelten Ausbildung erstreckt, ihm Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten, psychotherapeutischen Verfahren sowie eine vertiefte Ausbildung in einem dieser Verfahren vermittelt und sicherstellt, daß er das Ausbildungsziel nach § 1 Abs. 2 erreicht. Die Dauer und Inhalte der weiteren Ausbildung werden von der zuständigen Behörde festgelegt; sie legt ferner die Gesamtstundenzahl

1. der praktischen Tätigkeit nach § 2,
  2. der theoretischen Ausbildung nach § 3,
  3. der praktischen Ausbildung nach § 4, ihre Aufteilung in Behandlungs- und Supervisionsstunden und die Anzahl der Patientenbehandlungen sowie
  4. der Selbsterfahrung nach § 5
- fest. Die weitere Ausbildung schließt mit der staatlichen Prüfung nach § 8 ab.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 7: Zulassung zur Prüfung

(1) Die zuständige Behörde nach § 8 Abs. 2 entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur staatlichen Prüfung und im Benehmen mit der Leitung der Ausbildungsstätte über die Ladungen zu den Prüfungsterminen. Die Prüfungstermine sollen nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

\* die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde, ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder jede sonstige Urkunde, die eine Namensänderung zur Folge hat,  
\* der Nachweis über die bestandene Abschlußprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt, oder eine Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder c des Psychotherapeutengesetzes, die Bescheinigung nach § 1 Abs. 4 über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen und

\* mindestens zwei Falldarstellungen nach § 4 Abs. 6, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurden.

(3) Die Zulassung zur Prüfung und die Ladungen zu den Prüfungsterminen sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8: Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes umfaßt einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der zuständigen Behörde ab. Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Prüfling im Zeitpunkt der Antragstellung nach § 7 Abs. 1 an der Ausbildung teilnimmt.

§ 9: Prüfungskommission

(1) Die Prüfung nach § 8 wird vor einer staatlichen Prüfungskommission abgelegt. Die Prüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern, von denen zwei keine Lehrkräfte der Ausbildungsstätte sein dürfen, an der die Ausbildung durchgeführt

wurde:

\* einem Psychologischen Psychotherapeuten, der für das psychotherapeutische Verfahren qualifiziert ist, das Gegenstand der vertieften Ausbildung war, und der nach § 4 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 als Supervisor anerkannt ist, als Vorsitzendem, \* mindestens zwei weiteren Psychologischen Psychotherapeuten mit der in Nummer 1 genannten Qualifikation, von denen mindestens einer zusätzlich über die Supervisorenanerkennung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 verfügen muß, und einem Arzt mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychiatrie und Psychotherapie, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder in der psychotherapeutischen Medizin, der an einer Ausbildungsstätte lehrt. Der Selbsterfahrungsleiter des Prüflings darf der Prüfungskommission nicht angehören.

(2) Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat einen oder mehrere Stellvertreter. Die Mitglieder der Prüfungskommission und ihre Stellvertreter werden von der zuständigen Behörde bestellt.

#### § 10: Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung sowie etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen. Sie ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Lautet die Note "mangelhaft" oder "ungenügend", so sind die Gründe anzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.

#### § 11: Benotung

Die schriftliche Aufsichtsarbeit und die Leistungen im mündlichen Teil der Prüfung werden wie folgt benotet:

"sehr gut" (1), wenn die Leistung hervorragend ist,

"gut" (2), wenn die Leistung erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

"befriedigend" (3), wenn die Leistung in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,

"ausreichend" (4), wenn die Leistung trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt,

"mangelhaft" (5), wenn die Leistung wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt,

"ungenügend" (6), wenn die Leistung unbrauchbar ist.

#### § 12: Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der in § 8 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist.

(2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling von der zuständigen Behörde eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

(3) Der Prüfling kann den schriftlichen und den mündlichen Teil der Prüfung jeweils zweimal wiederholen, wenn er die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" erhalten hat. Eine weitere Wiederholung ist auch nach einer erneuten Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten nicht zulässig.

(4) Hat der Prüfling den mündlichen Teil der Prüfung oder die gesamte Prüfung zu wiederholen, so wird er zu den Wiederholungsprüfungen nur geladen, wenn er an einer weiteren praktischen Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt von der zuständigen Behörde bestimmt werden. Dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen ist jeweils ein Nachweis über die weitere Ausbildung sowie mindestens eine Falldarstellung nach § 4 Abs. 6, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurde, beizufügen. Die Wiederholungsprüfung soll jeweils spätestens sechs Monate nach der letzten

Prüfung abgeschlossen sein.

#### § 13: Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung oder einem Prüfungsteil zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen. Genehmigt die zuständige Behörde den Rücktritt, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterläßt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 14: Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin, gibt er die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die zuständige Behörde. § 13 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

#### § 15: Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Die zuständige Behörde kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist nur bis zum Abschluß der gesamten Prüfung zulässig.

#### Dritter Abschnitt

#### Besondere Prüfungsbestimmungen

#### § 16: Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der, schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 Teil A aufgeführten Grundkenntnisse in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren. Der Prüfling hat in einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Die Aufsichtsarbeit dauert 120 Minuten. Die Aufsichtsführenden werden von der zuständigen Behörde bestimmt.

(2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit werden von der zuständigen Behörde auf Vorschlag des Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgewählt. Die zuständige Behörde soll sich im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einer zentralen Einrichtung bedienen, die die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit erstellt. Die Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission zu benoten. Aus den Noten der Prüfer bildet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfern die Prüfungsnote für die Aufsichtsarbeit. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Aufsichtsarbeit mindestens mit "ausreichend" benotet wird.

#### § 17: Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich unter besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahrens, das Gegenstand der vertieften Ausbildung war, auf folgende Inhalte:

\* Ätiologie, Pathogenese und Aufrechterhaltung von Störungen nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes, theoretische Grundlagen und klinisch-empirische Befunde zu wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren,

\* Kriterien der generellen und differentiellen Indikation in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden einschließlich der

Evaluation von Behandlungsverläufen sowie

\* Theorie und Praxis der Therapeuten-Patienten-Beziehung.

(2) In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling anhand mindestens eines Falles nach

§ 7 Abs. 2 Nr. 4 nachzuweisen, dass er über das für die Tätigkeit der Psychologischen Psychotherapeuten erforderliche eingehende Wissen und Können

verfügt, in der Lage ist, die während der Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der beruflichen Praxis anzuwenden und zu eigenständiger wissenschaftlich begründeter Diagnostik und psychotherapeutischer Krankenbehandlung befähigt ist. Der Prüfling soll insbesondere zeigen, dass er

\* die Technik der Anamneseerhebung und der psychodiagnostischen Untersuchungsmethoden beherrscht und ihre Resultate zu beurteilen vermag,

\* in der Lage ist, die Informationen, die zur Stellung der Diagnose erforderlich sind, zu gewinnen, ihre unterschiedliche Bedeutung und Gewichtung für die

Diagnosestellung zu erkennen und im Rahmen differentialdiagnostischer Überlegungen unter Berücksichtigung des körperlichen Status und der sozialen Lebensbedingungen des Patienten kritisch zu verwerten,

\* in der Lage ist, ätiologische Zusammenhänge vor dem Hintergrund seiner Kenntnisse der Psychopathologie und seines Störungswissens zu erkennen,

\* in der Lage ist, die generelle und differentielle Indikation zur Psychotherapie zu stellen und dabei die Grundkenntnisse in denjenigen Verfahren, die nicht Gegenstand der vertieften Ausbildung waren, zu berücksichtigen,

\* über vertiefte Kenntnisse und eingehende Fertigkeiten in dem psychotherapeutischen Verfahren verfügt, das Gegenstand der vertieften Ausbildung war,

\* in der Lage ist, die Therapeuten-Patienten-Beziehung in ihren zentralen Aspekten zu handhaben,

\* in der Lage ist, die erworbenen Grundkenntnisse in Prävention und Rehabilitation fallbezogen anzuwenden sowie

\* die allgemeinen, berufsrechtlichen und ethischen Regeln psychotherapeutischen Verhaltens kennt und anzuwenden weiß.

(3) Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus zwei Abschnitten. Der erste Abschnitt

wird als Einzelprüfung durchgeführt und soll 30 Minuten dauern, in denen der Prüfungsfall nach Absatz 2 Satz 1 mit dem Prüfling zu erörtern ist. Der zweite

Abschnitt wird als Gruppenprüfung in Gruppen bis zu vier Prüflingen durchgeführt

und soll 120 Minuten dauern. Die Dauer der Prüfung reduziert sich entsprechend der

Anzahl der Prüflinge. Die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden der

Prüfungskommission geleitet. Die Prüfungskommission ist während der gesamten

Dauer der mündlichen Prüfung zur Anwesenheit verpflichtet. Jedes Mitglied der

Prüfungskommission ist berechtigt, Fragen an den Prüfling zu stellen.

(4) Jeder Abschnitt des mündlichen Teils der Prüfung ist von jedem Mitglied der

Prüfungskommission zu benoten. Aus den Noten der Prüfer bildet der Vorsitzende

der Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfern die Note für den jeweiligen

Abschnitt der mündlichen Prüfung sowie aus den Noten der beiden Abschnitte die

Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Der mündliche Teil der Prüfung ist

bestanden, wenn jeder Abschnitt mindestens mit "ausreichend" bewertet wird und die Prüfungsnote mindestens "ausreichend" ist.

(5) Die zuständige Behörde kann zum mündlichen Teil der Prüfung Beobachter

entsenden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann auf begründeten Antrag

die Anwesenheit von Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten. Er hat zu

Beginn der Prüfung alle Anwesenden auf die Schweigepflicht hinzuweisen. Bei

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörern nicht

gestattet.

#### § 18: Gesamtnote der Prüfung

Für die staatliche Prüfung nach § 8 Abs. 1 wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission eine Gesamtnote wie folgt gebildet: Die Note für den schriftlichen Teil der Prüfung wird mit 1, die Note für den mündlichen Teil der Prüfung mit 2 vervielfacht; die Summe der auf diese Weise gewonnenen Zahl wird durch 3 geteilt. Die Gesamtnote wird bis auf die zweite Stelle hinter dem Komma errechnet. Sie lautet:

"sehr gut" bei einem Zahlenwert bis 1,5,

"gut" bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,

"befriedigend" bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,

"ausreichend" bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4.

#### Vierter Abschnitt

#### Approbationserteilung

#### § 19: Antrag auf Approbation

(1) Die Approbation wird von der zuständigen Behörde auf Antrag erteilt. Dem Antrag sind beizufügen:

\* ein tabellarischer Lebenslauf,

\* die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde, ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder jede sonstige Urkunde, die eine Namensänderung zur Folge hat,

\* ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Antragstellers,

\* ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,

\* eine Erklärung darüber, ob gegen den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,

\* eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Antragsteller wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten unfähig oder ungeeignet ist und

\* das Zeugnis über die staatliche Prüfung für Psychologische Psychotherapeuten nach § 12 Abs. 2 Satz 1.

(2) Soll eine Approbation nach § 2 Abs. 2 oder 3 des Psychotherapeutengesetzes erteilt werden, sind, sofern die Ausbildung nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung erfolgt ist, an Stelle des Nachweises nach Absatz 1 Nr. 7 Unterlagen über die abgeschlossene Ausbildung des Antragstellers in Urschrift, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Soweit diese Nachweise nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in amtlich beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Die zuständige Behörde kann die Vorlage weiterer Nachweise, insbesondere über eine bisherige Tätigkeit, verlangen.

(3) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können anstelle des in Absatz 1 Nr. 4 genannten Zeugnisses eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat der Antragsteller einen dem Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten entsprechenden Beruf im Heimat- oder Herkunftstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Approbation als Psychologischer Psychotherapeut zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde



des Heimat- oder Herkunftstaates Auskünfte über etwa gegen den Antragsteller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Heimat- oder Herkunftstaat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Approbation zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Psychotherapeutengesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Psychotherapeutengesetzes von Bedeutung sein können, hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in Satz 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(4) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können anstelle der in Absatz 1 Nr. 6 genannten ärztlichen Bescheinigung eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunftstaates vorlegen. Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) Antragsteller, die eine Approbation nach § 2 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes beantragen, können ihre im Heimat- oder Herkunftstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und, soweit dies nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftstaates zulässig ist, die Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen. Daneben sind Name und Ort der Lehranstalt, die die Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufzuführen.

(6) Über den Antrag eines anderen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der nach Absatz 1 bis 4 vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 3 Satz 2 oder 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat- oder Herkunftstaates innerhalb von vier Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser vier Monate. Werden von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates die in Absatz 3 Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nach Absatz 3 Satz 2 oder 3 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von vier Monaten nicht gemacht, kann der Antragsteller sie durch die Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ersetzen.

§ 20: Weitere Sonderregelungen für Inhaber von Diplomen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Antragsteller nach § 2 Abs. 2 Satz 3 des Psychotherapeutengesetzes, die zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung wählen können, haben der zuständigen Behörde die von ihnen getroffene Wahl schriftlich mitzuteilen.

(2) Die zuständige Behörde legt bei der Meldung zur Eignungsprüfung die Termine für die Eignungsprüfung fest und gibt sie den Antragstellern drei Monate im voraus schriftlich bekannt. Sie kann bei der Meldung zur Eignungsprüfung die Vorlage von erbrachten Ausbildungs- und Prüfungsnachweisen verlangen. Diese sind ihr spätestens zwei Monate vor der Eignungsprüfung vorzulegen. Die Eignungsprüfung

kann nur einmal wiederholt werden. Die §§ 9 bis 15 gelten entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde legt bei der Meldung zum Anpassungslehrgang den Termin für den Beginn des Lehrgangs fest und gibt ihn den Antragstellern schriftlich bekannt. Der Anpassungslehrgang erstreckt sich auf die Defizite der Ausbildung des Lehrgangsteilnehmers im Vergleich zu der in den §§ 2 bis 5 geregelten Ausbildung. Er muß gewährleisten, daß die Teilnehmer nach seinem Abschluß das Ausbildungsziel nach § 1 Abs. 2 erreicht haben und über Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten Verfahren sowie vertiefte Kenntnisse in einem dieser Verfahren verfügen. Die zuständige Behörde legt die Ausbildungsstätten fest, an denen der Anpassungslehrgang abgeleistet werden kann, seine Dauer und die Inhalte, die während des Lehrgangs zu vermitteln sind. Sie legt ferner die Gesamtstundenzahl der praktischen Tätigkeit nach § 2, der theoretischen Ausbildung nach § 3, der praktischen Ausbildung nach § 4, ihre Aufteilung in Behandlungs- und Supervisionsstunden und die Anzahl der Patientenbehandlungen sowie der Selbsterfahrung nach § 5 fest.

§ 21 Approbationsurkunde

Die Approbationsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 4 ausgestellt. Sie ist dem Antragsteller gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen oder mit Zustellungsurkunde zuzustellen.

Fünfter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Dezember 1998

DIE BUNDESMINISTERIN FÜR GESUNDHEIT

Andrea Fischer

---

## Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1)

### Theoretische Ausbildung

#### A. Grundkenntnisse (200 Stunden)

1. Entwicklungs-, sozial-, persönlichkeits- und neuropsychologische Grundlagen der Psychotherapie
  2. Konzepte über die Entstehung, Aufrechterhaltung und den Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen verschiedener Altersgruppen
    - 2.1 Allgemeine und spezielle Krankheitslehren der Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, unter Berücksichtigung der wissenschaftlich anerkannten Verfahren
    - 2.2 Psychosomatische Krankheitslehre
    - 2.3 Psychiatrische Krankheitslehre
  3. Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung
  4. Diagnostik und Differentialdiagnostik einschließlich Testverfahren zur Abgrenzung verschiedener Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, psychosozial- und entwicklungsbedingter Krisen sowie körperlich begründbarer Störungen
  5. Besondere entwicklungs- und geschlechtsspezifische Aspekte der Persönlichkeit, der Psychopathologie und der Methodik der Psychotherapie verschiedener Altersgruppen
  6. Intra- und interpersonelle Aspekte psychischer und psychisch mitbedingter Störungen in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen
  7. Prävention und Rehabilitation
  8. Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse für Psychotherapeuten
  9. Methoden und differentielle Indikationsstellung wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren
  10. Dokumentation und Evaluation von psychotherapeutischen Behandlungsverläufen
  11. Berufsethik und Berufsrecht, medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstrukturen des Arbeitsfeldes, Kooperation mit Ärzten und anderen Berufsgruppen
  12. Geschichte der Psychotherapie
- #### B. Vertiefte Ausbildung (400 Stunden)

1. Theorie und Praxis der Diagnostik, insbesondere Anamnese, Indikationsstellung und Prognose, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung
2. Rahmenbedingungen der Psychotherapie, Behandlungssetting, Einleitung und Beendigung der Behandlung
3. Behandlungskonzepte und -techniken sowie deren Anwendung
4. Krisenintervention
5. Behandlungstechniken bei Kurz- und Langzeittherapie
6. Therapiemotivation des Patienten, Entscheidungsprozesse des Therapeuten, Therapeuten-Patienten-Beziehung im Psychotherapieprozeß
7. Einführung in Behandlungsverfahren bei Kindern und Jugendlichen
8. Behandlungsverfahren bei Paaren, Familien und Gruppen

Anlage 2 (zu § 1 Abs. 4)

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung der Ausbildungsstätte)

Bescheinigung über die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen

\_\_\_\_\_  
(Name,  
Vorname) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Geburtsdatum) (Geburtsort)

hat regelmäßig und mit Erfolg

1. an der praktischen Tätigkeit nach § 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten in der Einrichtung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1

\_\_\_\_\_  
in der Zeit

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_;

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_;

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_;

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_;

teilgenommen und dabei \_\_\_\_\_ Stunden abgeleistet

sowie

in der Einrichtung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 \_\_\_\_\_

in der Zeit

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_;

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_;

teilgenommen und dabei \_\_\_\_\_ Stunden abgeleistet. Er/sie\*) erfüllt die

Anforderungen des § 2 Abs.3;

2. an der theoretischen Ausbildung nach § 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten mit den dazu vorgeschriebenen Veranstaltungen

im Umfang von \_\_\_\_\_ Stunden teilgenommen;

3. an der praktischen Ausbildung nach § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten mit

\_\_\_\_\_ Behandlungsstunden und

\_\_\_\_\_ Supervisionsstunden, davon \_\_\_\_\_ Stunden Einzelsupervision,

bei den Supervisoren

\_\_\_\_\_  
\_(Name)

\_\_\_\_\_  
\_(Name)

\_\_\_\_\_  
\_(Name)

teilgenommen und

\_\_\_\_\_ schriftliche Falldarstellungen über eigene

Patientenbehandlungen vorgelegt;

4. an der Selbsterfahrung nach § 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten mit

\_\_\_\_\_ Stunden bei dem Selbsterfahrungsleiter/der Selbsterfahrungsleiterin

\*)

\_\_\_\_\_  
(Name)

teilgenommen.

Er/Sie\*) hat die vorgeschriebene Mindeststundenzahl von 4200 Stunden erreicht.  
Die Ausbildung ist - nicht - über die nach § 6 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten zulässigen Fehlzeiten hinaus  
um \_\_\_\_\_Tage \*) - unterbrochen worden.

Siegel oder Stempel

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) der Leitung der Ausbildungsstätte

\_\_\_\_\_  
\*) Nichtzutreffendes streichen'

Anlage 3 (zu § 12 Abs. 2 Satz 1)

\_\_\_\_\_  
(Zuständige Behörde)

Zeugnis

über die staatliche Prüfung für Psychologische Psychotherapeuten

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname - gegebenenfalls abweichender Geburtsname)

\_\_\_\_\_  
(Geburtsdatum) (Geburtsort)

Vertiefte Ausbildung in

\_\_\_\_\_  
hat den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung  
am \_\_\_\_\_ in

\_\_\_\_\_  
mit der Note \_\_\_\_\_  
und den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung,  
am \_\_\_\_\_ in

\_\_\_\_\_  
mit der Note \_\_\_\_\_ abgelegt.

Er/Sie \*) hat die staatliche Prüfung für Psychologische Psychotherapeuten mit der  
Gesamtnote " \_\_\_\_\_ " ( \_\_\_\_\_ Zahlenwert)  
bestanden.

Siegel oder Stempel

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_

\*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4 (zu § 21)  
Approbationsurkunde

Herr/Frau

---

(Vorname, Name - gegebenenfalls abweichender Geburtsname)  
geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

---

erfüllt die Voraussetzungen des Psychotherapeutengesetzes.  
Mit Wirkung vom heutigen Tage wird ihm/ihr die Approbation als Psychologischer  
Psychotherapeut/Psychologische Psychotherapeutin erteilt.  
Die Approbation berechtigt den Psychologischen Psychotherapeuten/die  
Psychologische Psychotherapeutin zur Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie  
im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes.  
Siegel oder Stempel

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

---

(Unterschrift)

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten  
(PsychTh-AprV) wird auf der Grundlage der Ermächtigung in § 8 des  
Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) erlassen.

Die Rechtsverordnung regelt die Mindestanforderungen an die mindestens  
dreijährige Vollzeit- oder mindestens fünfjährige Teilzeitausbildung der  
Psychologischen Psychotherapeuten, das Verfahren der staatlichen Prüfung, die  
amtlichen Muster, für die Bescheinigung über die Teilnahme an den  
Ausbildungsveranstaltungen, das Prüfungszeugnis und für die Urkunde über die  
Approbation sowie die Anrechnung von Fehlzeiten und anderen Ausbildungen.  
Ferner enthält die Verordnung die für die Anerkennung anderer, außerhalb des  
Geltungsbereichs des Gesetzes absolvierter Ausbildungen erforderlichen  
Bestimmungen.

Die Ausbildung findet an Hochschulen oder anderen Einrichtungen, die als  
Ausbildungsstätten für Psychotherapie anerkannt sind (Ausbildungsstätten), statt und  
steht unter der Verantwortung der Ausbildungsstätte. Soweit diese die in der  
Rechtsverordnung vorgeschriebenen Ausbildungsbestandteile nicht selbst  
gewährleisten kann, hat sie durch Kooperationsverträge mit anderen geeigneten  
Einrichtungen die Ausbildung sicherzustellen (vgl. § 6 Abs. 3 PsychThG). Die  
Beurteilung der Frage, welche Einrichtungen als "andere geeignete Einrichtungen"  
anerkannt werden können, obliegt der zuständigen Behörde.

Die staatliche Prüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil (§ 8).  
Sie wird vor einer staatlichen Prüfungskommission abgelegt, deren  
Zusammensetzung in der Verordnung festgelegt wird (§ 9). Die Inhalte für den  
schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung sind in den §§ 16 und 17 festgelegt.  
Zur Prüfung wird zugelassen, wer u.a. seine Teilnahme an den vorgeschriebenen

Ausbildungsveranstaltungen nachweist (§ 7 Abs. 2 Nr. 3).

Bestanden ist die Prüfung, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens "ausreichend" benotet ist (§ 12 Abs. 1). Der Prüfling kann die Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung und die mündliche Prüfung jeweils zweimal wiederholen (§ 12 Abs. 3). Hat der Prüfling die mündliche Prüfung oder die gesamte Prüfung nicht bestanden, so muß er vor einer Wiederholungsprüfung an einer weiteren praktischen Ausbildung teilnehmen (§ 12 Abs. 4).

Im übrigen regelt die Verordnung die Folgen des Rücktritts von der Prüfung (§ 13), der Versäumnis (§ 14), von Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen (§ 15). Eine besondere Regelung für Personen, die als Inhaber eines Diploms aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Approbation beantragen, wird in § 20 getroffen. Hierzu gehören insbesondere Einzelheiten über die Vorlage der vom Antragsteller zu fordernden Nachweise, die Ermittlung durch die zuständigen Behörden sowie die Frist für die Erteilung der Erlaubnis entsprechend Artikel 6 der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, sowie Artikel 10 bis 12 der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG.

Im übrigen wird auf die Begründung zum Psychotherapeutengesetz verwiesen.

Kosten

Da die Verordnung entsprechend der Ermächtigung in § 8 PsychThG das Nähere über die Ausbildung regelt, entstehen bei ihrer Durchführung die in der Begründung Abschnitt "C. Finanzieller Teil" zu dem genannten Gesetz (BT-Drs. 13/8035) im einzelnen dargelegten Kosten. Darüber hinaus fallen durch die Verordnung keine Mehrkosten an.

Gemessen an den Gesamtkosten ist der Umfang der durch das Gesetz bewirkten Einzelpreisänderungen geringfügig, so daß keine spürbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten sind, zumal sich Preiserhöhungen und Preissenkungen überdies teilweise kompensieren (vgl. a.a.O.).

Besonderer Teil

Zu § 1:

Absatz 1 regelt die Grundsätze der Ausbildung der Psychologischen Psychotherapeuten. Sie ist auf der Basis des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes durchzuführen und erfolgt im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit als Psychologischer Psychotherapeut praxisnah und patientenbezogen. Zu diesem Zweck wird neben der Vermittlung von Grundkenntnissen in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren obligatorisch eine vertiefte Ausbildung in einem dieser Verfahren vorgeschrieben.

Grundlage für die Durchführung der Ausbildung ist ein von der Ausbildungsstätte zu erstellender Ausbildungsplan, der die in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten geregelten Mindestanforderungen näher strukturiert. Da die §§ 2 bis 5 lediglich Mindeststunden für die einzelnen Bestandteile der Ausbildung vorsehen, die die Summe der in Absatz 3 vorgeschriebenen Gesamtstunden nicht erreichen, ist es Aufgabe der Ausbildungsstätte, in dem Ausbildungsplan die zur freien Verfügung verbleibenden Stunden auf die einzelnen Ausbildungsbestandteile zu verteilen.

Absatz 2 umschreibt das Ausbildungsziel für die Ausbildung zum Psychologischen



Psychotherapeuten und damit Umfang und Ausmaß des Wissens und Könnens, das die Ausbildungsstätten zur Erreichung dieses Zieles - insbesondere im Hinblick auf die eigenverantwortliche und selbständige Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie - zu vermitteln haben.

Der Verordnungsgeber geht im übrigen davon aus, daß im Rahmen einer Ausbildung eine wissenschaftliche Begleitung in Form der Evaluierung selbstverständlich möglich ist.

In Absatz 3 Satz 1 werden die Mindeststunden für die gesamte Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten sowie ihre einzelnen Bestandteile genannt, deren Reihenfolge die Ausbildungsstätte nicht bindet; es obliegt vielmehr ihrer Organisationshoheit, in dem Ausbildungsplan die Ausbildung näher zu strukturieren. Nach Satz 2 schließt die Ausbildung mit der staatlichen Prüfung ab.

Absatz 4 regelt den Nachweis der erfolgreichen und regelmäßigen Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 3 Satz, 1 und verweist auf das in der Anlage 2 vorgeschriebene amtliche Muster der vom Ausbildungsteilnehmer beizubringenden Bescheinigung der Ausbildungsstätte.

Die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe "regelmäßig" und "erfolgreich" steht im pflichtgemäßen Ermessen der Ausbildungsstätte, wobei die Voraussetzung der Regelmäßigkeit im allgemeinen erfüllt ist, wenn normale Fehlzeiten nicht oder nur unwesentlich überschritten sind. Erfolgreich ist die Teilnahme, wenn die zu beobachtenden Leistungen des Ausbildungsteilnehmers seine grundsätzliche Eignung für den angestrebten Beruf erkennen und das Bestehen der Prüfung erwarten lassen. Liegen diese Voraussetzungen im Einzelfall nicht vor oder bestehen begründete Zweifel, ist die Bescheinigung zu versagen, so daß eine Verlängerung der Ausbildungszeit erforderlich wird.

Die Art und Weise der Feststellung einer erfolgreichen Teilnahme ist der Ausbildungsstätte überlassen. Sie kann zu dem Zweck auch bestimmte Überprüfungen durchführen oder das Erreichen bestimmter Leistungen in Ausbildungsveranstaltungen oder bei schriftlichen Arbeiten als Voraussetzungen der Erteilung der Bescheinigung festschreiben. Eine allgemeine Grundlage für die Beurteilung der erfolgreichen und regelmäßigen Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen bilden ferner insbesondere die Aufzeichnungen, die die Ausbildungsstätte während der Ausbildung über jeden Ausbildungsteilnehmer führt.

Zu § 2:

Die praktische Tätigkeit nach § 2 ist Bestandteil der Ausbildung der Psychologischen Psychotherapeuten.

Absatz 1 Satz 1 beschreibt die Zielsetzung der praktischen Tätigkeit, in der der Ausbildungsteilnehmer praktische Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 PsychThG zu erwerben hat. Um in der späteren Berufstätigkeit das eigene therapeutische Handeln eingrenzen zu können, soll er dabei zugleich Kenntnisse über andere Störungen erwerben, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist. Satz 2 legt fest, daß der Ausbildungsteilnehmer während der gesamten praktischen Tätigkeit unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht steht.

Absatz 2 legt die Dauer der praktischen Tätigkeit fest und benennt die Einrichtungen, an denen sie stattzufinden hat. Der zeitliche Rahmen ist durch eine verbindliche Mindeststundenzahl vorgegeben, die um zur freien Verfügung stehende Stunden erweitert werden kann. Wegen der in Absatz 3 festgelegten inhaltlichen Anforderungen ist der Gesamtzeitraum der praktischen Tätigkeit in Abschnitte von jeweils mindestens drei Monaten einzuteilen.

Die Vorschrift in Nummer 1, wonach die praktische Tätigkeit für mindestens 1200

Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung zu erfolgen hat, die zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zugelassen ist, dient der Qualität der Ausbildung und soll sicherstellen, daß die praktische Tätigkeit nur an solchen Einrichtungen abgeleistet werden kann, die unter der Leitung erfahrener Psychiater stehen. Unter Nummer 2 sind die Einrichtungen aufgeführt, an denen die praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 600 Stunden abzuleisten ist.

Absatz 3 beschreibt Einzelheiten der Durchführung der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen klinischen Einrichtung. Die Beteiligung des Ausbildungsteilnehmers an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Patienten ist verbindlich festgelegt.

Zu § 3:

Absatz 1 regelt Umfang, Inhalt und Form der theoretischen Ausbildung. In der Anlage 1, auf die in Satz 1 verwiesen ist, sind unter Angabe der Stundenzahlen die Ausbildungsinhalte aufgeführt. Hierbei wird zwischen den zu vermittelnden Grundkenntnissen in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren (Teil A) und den vertieften Kenntnissen in einem dieser Verfahren (Teil B) unterschieden. Es handelt sich hierbei um Mindestanforderungen an die Ausbildung, die von den Ausbildungsstätten in Ausbildungsplänen aufzugliedern und entsprechend dem Verfahren, das Gegenstand der vertieften Ausbildung ist, anzupassen sind.

Da die Ausbildung auf einem abgeschlossenen Psychologiestudium aufbaut und auf eine psychotherapeutische Tätigkeit in der Krankenbehandlung durch eine praxis- und patientennahe Ausbildung vorbereiten soll, kommt eine Anrechnung von Studienleistungen auf die theoretische Ausbildung nicht in Betracht.

Die verfahrensübergreifende Formulierung der Ausbildungsinhalte der vertieften Ausbildung gewährleistet, daß jedes psychotherapeutische Verfahren, das von den Ländern wissenschaftlich anerkannt wird, Gegenstand der vertieften Ausbildung sein kann. Damit trägt der Verordnungsgeber den Entwicklungen im Bereich der Psychotherapie Rechnung, ohne daß es bei Anerkennung weiterer Verfahren einer Änderung der Verordnung bedarf.

Satz 2 legt die Formen der theoretischen Ausbildung fest. Im Interesse einer praxisnahen und patientenbezogenen Ausbildung darf der Anteil der Vorlesungen einen bestimmten Stundenumfang nicht überschreiten (Satz 3).

Absatz 2 bezieht sich auf die näheren Inhalte und die Gruppengröße der innerhalb der theoretischen Ausbildung durchzuführenden Seminare. Da eine effektive, vertiefende und anwendungsbezogene Erörterung der Ausbildungsinhalte nicht ohne Veranschaulichung und eigenes Erleben erreicht werden kann, wurde festgelegt, daß in den Seminaren, soweit erforderlich, die Vorstellung der praktischen psychotherapeutischen Arbeit mit Patienten zu erfolgen hat. Um den anspruchsvollen Zielsetzungen der Seminare gerecht zu werden, sollen höchstens 15 Ausbildungsteilnehmer an einem Seminar teilnehmen.

Absatz 3 regelt die Inhalte der praktischen Übungen und stellt klar, daß diese in Kleingruppen durchzuführen sind, soweit der Lehrstoff dies erfordert. Dabei sind die Interessen der Ausbildungsteilnehmer gegen die der Patienten abzuwägen und die rechtlich geschützten Belange der Patienten wie z.B. der Datenschutz oder die Schweigepflicht zu beachten. Auf eine ausdrückliche Festlegung der Gruppengröße wurde im Hinblick auf die unterschiedlichen Verfahren verzichtet.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt neben Umfang und Inhalt das Nähere zur Durchführung der praktischen Ausbildung.

Absatz 1 Satz 1 legt fest, dass die für die praktische Ausbildung vorgeschriebenen Mindeststunden ausschließlich Bestandteil der vertieften Ausbildung sind. Dies ist aus fachlichen Gründen erforderlich, weil die praktische Ausbildung maßgeblich auf die spätere Berufstätigkeit vorbereitet. Die Festschreibung der vorgeschriebenen Mindeststunden der praktischen Ausbildung als Teil der vertieften Ausbildung schließt nicht aus, dass die Ausbildungsstätten den Ausbildungsteilnehmern darüber hinaus auch praktische Ausbildung in anderen wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren anbieten.

Im Rahmen der praktischen Ausbildung ist es nicht möglich, den Ausbildungsteilnehmer ausdrücklich mit einer Patientenbehandlung zu beauftragen. Die Ausbildungsstätte hat jedoch die Möglichkeit, sich nach § 117 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zur Leistungserbringung zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung ermächtigen zu lassen, so daß die Behandlungen auf diesem Wege vergütungsfähig sein können.

Innerhalb der in Absatz 1 Satz 2 vorgegebenen 600 Behandlungsstunden, die unter Supervision stattfinden, hat der Ausbildungsteilnehmer mindestens sechs Patientenbehandlungen nachzuweisen. Die Behandlungsfälle sind ihm von der Ausbildungsstätte zuzuweisen. Bei der Auswahl der Patienten hat die Ausbildungsstätte zu berücksichtigen, dass der Ausbildungsteilnehmer eingehende Kenntnisse und Erfahrungen über das gesamte Spektrum von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, erwerben soll (Absatz 5). Über die Patientenbehandlungen fertigt der Ausbildungsteilnehmer schriftliche Falldarstellungen, die von der Ausbildungsstätte zu beurteilen sind (Absatz 6). Mindestens zwei dieser Falldarstellungen bilden zugleich die Grundlage für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 4).

Neben den nach Absatz 1 Satz 2 vorgeschriebenen Behandlungsstunden sind mindestens 150 Supervisionsstunden abzuleisten. Damit entfällt auf vier bis sechs Behandlungsstunden zusätzlich je eine Supervisionsstunde. In der Regel findet Gruppensupervision gemäß Absatz 2 Satz 3 statt. Aus Gründen einer intensiveren Reflexion des eigenen therapeutischen Handelns kann allerdings auf eine vorgeschriebene Mindeststundenzahl für Einzelsupervisionen nicht verzichtet werden.

Absatz 2 legt fest, daß die Supervision bei mindestens drei verschiedenen Personen (Supervisoren) abzuleisten ist. Die Supervisoren werden aufgrund ihrer besonderen fachlichen Befähigung und persönlichen Eignung von der Ausbildungsstätte ausgewählt und anerkannt. Im Einzelnen sind die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Supervisor in Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 aufgeführt. Der Verordnungsgeber geht davon aus, daß im Rahmen der Nummer 1 nicht jede berufliche Tätigkeit anzuerkennen ist, sondern nur die, die sowohl nach ihrem zeitlichen Umfang als auch nach ihrem Inhalt eine Gewähr für eine qualifizierte Supervisorentätigkeit bietet. Um die Qualität der Supervision darüber hinaus zu gewährleisten, hat die Ausbildungsstätte die Anerkennung der Supervisoren regelmäßig zu überprüfen (Satz 2). Hierbei hat die Ausbildungsstätte einen gewissen Einschätzungsspielraum, der eine Überprüfung sowohl in festgelegten Zeitabständen wie auch aus besonderen Anlässen rechtfertigt. Auf eine ausdrückliche Befristung der Anerkennung durch den Verordnungsgeber konnte daher verzichtet werden.

Da die Möglichkeit zum Erwerb einer Approbation als Psychologischer Psychotherapeut erst mit Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes besteht, wird in Absatz 4 für einen Übergangszeitraum von sechs Jahren festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Personen, die vor diesem Zeitpunkt psychotherapeutisch tätig

waren, als Supervisoren anerkannt werden können. Die berufliche Tätigkeit hat dabei denselben Qualitätsanforderungen zu genügen, die im Rahmen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 gefordert werden.

Zu § 5:

Während der Ausbildung ist vom Ausbildungsteilnehmer eine Selbsterfahrung bei einem anerkannten Selbsterfahrungsleiter durchzuführen, deren stundenmäßiger Umfang sich aus dem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren ergibt, das Gegenstand der vertieften Ausbildung ist.

Weil in der Verordnung - wie auch im Gesetz - ausdrücklich keine wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren benannt werden, legt Absatz 1 nur eine Mindeststundenzahl für die Selbsterfahrung fest, die nicht unterschritten werden darf. Je nach Verfahren ist es Aufgabe der Ausbildungsstätten, den Umfang der Selbsterfahrung, der bei der Lehranalyse z.B. sogar mindestens 250 Stunden betragen kann, in ihren Ausbildungsplänen zu bestimmen.

Absatz 2 regelt die Anforderungen an die Selbsterfahrungsleiter. Aufgrund der Bedeutung der Selbsterfahrung für die persönliche Entwicklung des Ausbildungsteilnehmers und seine spätere Beziehungsarbeit mit den Patienten trägt die Ausbildungsstätte bei der Auswahl der Selbsterfahrungsleiter eine besonders hohe Verantwortung. Neben der fachlichen Befähigung (Supervisorenanerkennung nach § 4 Abs. 3) müssen die Selbsterfahrungsleiter daher auch über eine besondere persönliche Eignung für diese Tätigkeit verfügen.

Zu § 6:

In Absatz 1 wird die Anrechnung von Unterbrechungen der Ausbildung geregelt. Um Härten zu vermeiden, sollen auch über die festgelegten Zeiten hinausgehende Unterbrechungen angerechnet werden können, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles eine Anrechnung gerechtfertigt erscheint und das Ausbildungsziel dadurch nicht gefährdet wird.

Absatz 2 enthält die Vorschriften für die Anrechnung anderer abgeschlossener Ausbildungen auf die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und stellt sicher, daß im Interesse der Patienten eine Verkürzung der Ausbildung keine Auswirkungen auf ihre Qualität haben darf.

Zu § 7:

Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung und über die Ladungen zu den Prüfungsterminen obliegt der zuständigen Behörde (Absatz 1).

Der Antragsteller hat seinem Antrag auf Zulassung zur Prüfung u.a. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 4 sowie mindestens zwei seiner während der praktischen Ausbildung wissenschaftlich ausgearbeiteten Falldarstellungen, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfälle angenommen wurden, beizufügen. Bei Vorlage der geforderten Nachweise hat er einen Rechtsanspruch auf Zulassung (Absatz 2).

Auf eine ausdrückliche Regelung des Verwaltungsverfahrens bei Versagung, Rücknahme oder Widerruf der Zulassung wurde im Hinblick auf das geltende Verwaltungsverfahrenrecht der Länder verzichtet.

Bei der Festsetzung des Prüfungsbeginns und der Ladung zu den Prüfungsterminen sollen im Interesse eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und einer rechtzeitigen Unterrichtung des Prüflings bestimmte Mindestfristen eingehalten werden (Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3). In Ausnahmefällen können die genannten Fristen auch über- bzw. unterschritten werden.

Zu § 8:

Die staatliche Prüfung für die Ausbildung nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil (Absatz 1). Die Inhalte, auf die sich die Prüfung erstreckt, sind jeweils in den §§ 16 und 17 festgelegt.

Nach Absatz 2 ist die Prüfung bei der zuständigen Behörde abzulegen.

Zu § 9:

Die Vorschrift regelt Bildung und Zusammensetzung der Prüfungskommission.

Absatz 1 benennt die in die Prüfungskommission zu berufenden Mitglieder und die an sie zu stellenden Anforderungen.

Nach Absatz 2 Satz 1 muss jedes Mitglied der Prüfungskommission einen oder mehrere Stellvertreter haben. Die Bestimmung der Zusammensetzung der Prüfungskommission ist nach Absatz 2 Satz 2 Aufgabe der zuständigen Behörde.

Zu § 10:

Die Niederschrift dient der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und sichert die Möglichkeit einer eventuellen späteren Überprüfung des Prüfungsvorganges.

Zu § 11:

Für die Benotung der Prüfungsleistungen ist das für die ärztliche Prüfung vorgesehene Notensystem übernommen worden.

Zu § 12:

Voraussetzung für das Bestehen der staatlichen Prüfung ist, daß alle Teile der Prüfung bestanden wurden (Absatz 1). Dies ist der Fall, wenn der Prüfling in jedem Teil der Prüfung mindestens "ausreichende" Leistungen erbracht hat.

Im Falle des Bestehens der Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach dem amtlichen Muster der Anlage 3, in das die Prüfungsnoten sowie die Gesamtnote für die Prüfung einzutragen sind. Das Prüfungszeugnis bescheinigt außerdem, welches wissenschaftlich anerkannte, psychotherapeutische Verfahren Gegenstand der vertieften Ausbildung war, und ist geeignet, als Fachkundenachweis gemäß § 95 c Satz 1 Nr. 2 SGB V zu dienen. Besteht der Prüfling nicht, so erhält er von der zuständigen Behörde eine Mitteilung mit den erforderlichen Angaben (Absatz 2 Satz 2).

Die Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung und die mündliche Prüfung können je zweimal wiederholt werden (Absatz 3 Satz 1). Danach ist entsprechend der ärztlichen Ausbildung eine Wiederholung der Prüfung auch dann nicht möglich, wenn eine erneute Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten abgeleistet wurde.

Da die praktische Ausbildung das Kernstück der Ausbildung darstellt und als wesentliche Grundlage der späteren beruflichen Tätigkeit anzusehen ist, muss der Prüfling, der in der mündlichen Prüfung oder in der gesamten Prüfung versagt hat, an einer weiteren praktischen Ausbildung teilnehmen (Absatz 4 Satz 1). Die Dauer dieser weiteren Ausbildung wird von der zuständigen Behörde bestimmt. Diese legt ferner die Anzahl der während der weiteren praktischen Ausbildung durchzuführenden eigenen Patientenbehandlungen unter Supervision fest, über die schriftliche Falldarstellungen im Sinne des § 4 Abs. 6 anzufertigen sind. Für die Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen ist mindestens eine dieser Falldarstellungen, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurde, vorzulegen (Absatz 4 Satz 2).

Um ungerechtfertigte Verzögerungen - meist zum Nachteil des Prüflings - zu vermeiden, soll die Wiederholungsprüfung grundsätzlich jeweils spätestens sechs Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen werden (Absatz 4 Satz 3).

Zu den §§ 13 - 15:

Die Vorschriften betreffen die Folgen des Rücktritts von der Prüfung, des Versäumens oder Nichteinhaltens eines Termins zur Prüfung oder zur Abgabe einer Prüfungsarbeit und von Ordnungsverstößen.

Die behördlichen Zuständigkeiten bei Entscheidungen nach der Verordnung sind in § 10 PsychThG geregelt. Hiernach bestimmen die Länder die für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Behörden.

Die Genehmigung des Rücktritts von der Prüfung (§ 13 Abs. 1) liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Im Rahmen dieser Entscheidung hat sie die Rücktrittsgründe einschließlich eventuell vorzulegender ärztlicher Bescheinigungen sorgfältig zu prüfen.

Zu § 16:

Die Vorschrift regelt den schriftlichen Teil der Prüfung. Er erstreckt sich auf die in der Anlage 1 Teil A aufgeführten Grundkenntnisse in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren. Im Interesse einer möglichst objektiven Prüfung wird die schriftliche Beantwortung von schriftlich gestellten Fragen in einer Aufsichtsarbeit vorgeschrieben. Eine bestimmte Form ist hierfür nicht vorgesehen (Absatz 1).

Bei der Notengebung stimmt sich der Vorsitzende der Prüfungskommission mit den Prüfern ab (Absatz 2 Satz 3). Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in der Aufsichtsarbeit mindestens die Note "ausreichend" erhalten hat (Absatz 2 Satz 4).

Zu § 17:

Die Vorschrift regelt die mündliche Prüfung. Neben den in Absatz 1 genannten Prüfungsinhalten sind in Absatz 2 die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aufgeführt, die der Prüfling aufgrund ihrer Bedeutung für die spätere Berufstätigkeit während der Prüfung nachzuweisen hat.

Absatz 3 legt Form, Dauer und Einzelheiten über die Durchführung der mündlichen Prüfung fest. Die Einteilung der Prüfung in zwei Abschnitte erfolgt aufgrund der Kombination als Einzel- und Gruppenprüfung (Satz 1 bis 4). Die Dauer der Gruppenprüfung richtet sich nach der Anzahl der Prüflinge und soll 120 Minuten nicht überschreiten. Die Befugnisse der Prüfungskommission und ihre Verpflichtung zur Anwesenheit sind in den Sätzen 5 bis 7 geregelt.

Absatz 4 regelt die Bildung der Note für den mündlichen Teil der Prüfung.

Voraussetzung des Bestehens der mündlichen Prüfung ist, daß jeder der beiden Abschnitte der mündlichen Prüfung mindestens mit "ausreichend" benotet wird und die Prüfungsnote ebenfalls mindestens "ausreichend" ist. Nach Absatz 5 Satz 1 kann die zuständige Behörde nach freiem Ermessen Sachverständige und Beobachter zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung entsenden. Nach Satz 2 kann der Vorsitzende der Prüfungskommission auf begründeten Antrag hin die Anwesenheit von Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung zulassen. Die störungsfreie Durchführung der Prüfung darf dadurch nicht gefährdet werden. Ein Antrag ist in der Regel begründet, wenn es sich um Ausbildungsteilnehmer der höheren Ausbildungsjahre an der jeweiligen Ausbildungsstätte oder um Personen handelt, die in der Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten an der jeweiligen Ausbildungsstätte tätig sind. Die Interessen der Prüflinge sind bei der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen.

Zu § 18:

§ 18 regelt die Bildung der Gesamtnote für die staatliche Prüfung zum Psychologischen Psychotherapeuten. Dabei wird die Note aus dem schriftlichen Teil der Prüfung einfach, die Note aus dem mündlichen Teil der Prüfung - entsprechend ihrer Bedeutung - doppelt gewichtet.

Zu § 19:

Absatz 1 regelt die Einzelheiten des Antrags auf Approbation und legt fest, welche Bescheinigungen dem Antrag beizufügen sind.

Die Absätze 2 bis 6 enthalten in Umsetzung geltenden Gemeinschaftsrechts Regelungen über die Ersetzung einzelner der in Absatz 1 geforderten Nachweise, wenn Antragsteller mit einer Ausbildung aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder mit einer sonstigen gleichwertigen Ausbildung eine Approbation nach dem PsychThG anstreben. Sie enthalten ferner Bestimmungen zum Recht, die im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat verliehene Ausbildungsbezeichnung zu führen sowie über die Fristen, innerhalb derer die Anträge von den zuständigen Behörden zu bearbeiten sind.

Zu § 20:

Die Vorschrift setzt ebenfalls geltendes Gemeinschaftsrecht um. Absatz 1 legt fest, daß Antragsteller mit einer Ausbildung aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, deren Ausbildung die nach dem PsychThG vorgeschriebene Mindestdauer nicht erreicht, zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung wählen können.

Die Einzelheiten der Eignungsprüfung sind in Absatz 2, die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs in Absatz 3 geregelt.

Zu § 21:

Entsprechend der Ermächtigung in § 8 Abs. 1 Satz 2 PsychThG wird ein amtliches Muster gemäß Anlage 4 für die Urkunde über die Approbation als Psychologischer Psychotherapeut vorgeschrieben.

Zu § 22:

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung.